LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/4866
zu Drucksache 18/4675
29. 11. 2022

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/4675 –

Milchtankstellen – Bon- und Eichpflicht

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/4675 –** vom 8. November 2022 hat folgenden Wortlaut:

Im Land gibt es viele sogenannte Milchtankstellen, die es Landwirten ermöglicht, Milch durch Selbstbedienung direkt an den Kunden zu verkaufen. Wichtig ist, die Kosten niedrig zu halten und den Vertrieb möglichst unbürokratisch zu gestalten.
Mit Beginn des Jahres 2023 endet die Übergangsfrist der EU-Messgeräterichtlinie und der zweiten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung, die bisher von einer Bonpflicht sowie von einer jährlichen Eichpflicht abgesehen hat. Der Umbau der bestehenden Milchtankstellen verursacht häufig Kosten im vierstelligen Bereich, der viele Betreiber von Milchtankstellen nun vor die Frage stellt, ob der Umbau mit den zu erwartenden Einnahmen in einem wirtschaftlichen Verhältnis steht oder der Betrieb gänzlich eingestellt wird.
In diesem Zusammenhang frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele solcher Milchtankstellen gibt es in Rheinland-Pfalz?
2. Wie verteilen sich die Standorte auf die Landkreis/kreisfreien Städte?
3. Wie viele haben in den letzten drei Jahren den Betrieb eingestellt?
4. Gibt es Möglichkeiten, von der Bon- und Eichpflicht abzusehen?
5. Will die Landesregierung es ermöglichen, den Betrieb von Milchtankstellen auch an anderen Orten als dem Hof des Produzenten zuzulassen?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 30. November 2022

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

E 29.11.2022
18/4866

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

25. November 2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER) betreffend "Milchtankstellen – Bon- und Eichpflicht"
- Kleine Anfrage Drs. 18/4675 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Gegenstand der vorliegenden Kleinen Anfrage sind ‚Milchtankstellen', welche in der Mess- und Eichverordnung (MessEV) ‚Milchabgabeautomaten' genannt werden. Hierunter versteht die Landesregierung im engeren Sinne Einrichtungen, die eine automatische Abgabe von Rohmilch (nicht pasteurisierter und nicht Vorzugsmilch) ab Hof ermöglichen, beispielsweise durch Abzapfen der Milch in mitgebrachte Flaschen. Diese Abgabe erfolgt auf Grundlage von § 17 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) „Abgabe von Rohmilch oder Rohrahm an Verbraucher". Diese engere begriffliche Auslegung wurde zur Beantwortung von Frage 5 herangezogen. Hiervon zu unterscheiden und ebenfalls Gegenstand unserer Antworten auf die Fragen 1 bis 4 ist die Abgabe pasteurisierter Milch über Automaten beispielsweise im Einzelhandel.

In der EU-Messgeräterichtlinie gibt es keine Übergangsfrist, welche mit Beginn des Jahres 2023 endet. Gleichwohl endet eine in der MessEV eingeräumte Übergangsfrist zur Verwendung ungeeichter, vor dem 31.12.2017 regelmäßig in Betrieb genommener Milchabgabeautomaten am 31.12.2022. Die turnusmäßige Eichpflicht für die Milchabgabeautomaten wird künftig **2 Jahre und <u>nicht</u>** wie dargestellt **1 Jahr** betragen. Ebenso ist es unzutreffend, dass die Kosten für eine eichrechtskonforme Umrüstung der Milchabgabeautomaten mit einer vierstelligen Summe beziffert werden können. Aufgrund einer gemeinsam koordinierten Schwerpunktaktion der Eichbehörden aus

Rheinland-Pfalz, Bayern sowie Nordrhein-Westfalen wurde die kostenfreie Herstellung eines gesetzeskonformen Zustandes erreicht. Sollten Hersteller der Milchabgabeautomaten ungeachtet dessen Kosten erheben, kann sich der jeweils betroffene Messgeräteverwender dagegen wehren.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Es wird darauf hingewiesen, dass in dieser Liste die Milchabgabeautomaten aufgeführt sind, die dem Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz (LME RP) bekannt sind. Im Rahmen seiner Marktüberwachungstätigkeiten wird keine Unterscheidung zwischen Abgabe pasteurisierter Milch beispielsweise im Einzelhandel befindlicher Automaten und Abgabe von Rohmilch ab Hof unternommen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Aktualität kann nicht erhoben werden. Dem Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz sind folgende Standorte übermittelt worden:

Landkreise	**Anzahl, der beim LME RP bekannten Milchabgabeautomaten**
Ahrweiler	1
Altenkirchen	1
Alzey-Worms	0
Bad Dürkheim	2
Bad Kreuznach	2
Bernkastel-Wittlich	3
Birkenfeld	2
Bitburg-Prüm	4
Cochem-Zell	0
Donnersbergkreis	0
Germersheim	1
Kaiserslautern	2
Kusel	4
Mainz-Bingen	1
Mayen-Koblenz	1
Neuwied	0
Rhein-Hunsrück-Kreis	1
Rhein-Lahn-Kreis	3
Rhein-Pfalz-Kreis	1
Südliche Weinstraße	0
Südwestpfalz	1

Trier-Saarburg	2
Vulkaneifel	3
Westerwaldkreis	0
kreisfreie Städte	
Frankenthal (Pfalz)	1
Kaiserslautern	1
Koblenz	1
Landau in der Pfalz	0
Ludwigshafen	0
Mainz	0
Neustadt an der Weinstraße	0
Pirmasens	0
Speyer	1
SUMME	39

Zu Frage 3:

Im Zuständigkeitsbereich des Mess- und Eichwesens sind 3 Milchabgabeautomaten bekannt, deren Betrieb in den letzten 3 Jahren eingestellt wurde.

Zu Frage 4:

Milchtankstellen in Automatenform, bei der eine Bezahlung nur an diesem Automaten möglich ist, unterliegen als Warenautomaten auch nach 2022 nicht der steuerlichen Belegausgabepflicht im Sinne des § 146a Absatz 2 der Abgabenordnung (AO), da sie nach § 1 Satz 2 Nummer 4 der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) nicht als elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO gelten.

Eine Befreiung von der Eichpflicht kann in bestimmten Fällen erfolgen. Gemäß § 5 Nr. 11 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) sind vom Anwendungsbereich folgende Verwendungen ausgenommen:

Zur Ermittlung von Leistungen, die einen Betrag von 5,- € je Geschäftsvorgang nicht überschreiten, soweit der Verwender glaubhaft machen kann, dass ein Jahresumsatz von nicht mehr als 2.000,- € mit Leistungen erwirtschaftet wird, die durch entsprechende Messgeräte ermittelt werden.

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Zu Frage 5:

Die Abgabe von Rohmilch-ab-Hof ist in § 17 Abs. 1 und Abs. 4 Tier-LMHV geregelt. Diese Vorgabe ist auf Artikel 10 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gestützt. Das nationale Recht berücksichtigt bei dieser Regelung einerseits den traditionellen Vermarktungsweg der Abgabe im Milcherzeugungsbetrieb. Andererseits wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Rohmilch Krankheitserreger enthalten kann und daher gerade für Risikogruppen (junge und alte Menschen, Schwangere und in ihrer Immunabwehr geschwächte Menschen) ein hohes Gesundheitsrisiko darstellt.

Die Länder haben mit Zustimmung von Rheinland-Pfalz die bestehenden Regelungen auf Fachebene geprüft und 2020 den Bund gebeten, § 17 Tier-LMHV dahingehend zu ändern, den Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmern mehr Eigenverantwortung und Flexibilität zu ermöglichen. Dies könnte auch eine Lockerung der engen Anbindung der Abgabe an den Milcherzeugungsbetrieb beinhalten. Eine Rückmeldung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft liegt noch nicht vor. Ein Abweichen von geltendem Bundesrecht ist für Rheinland-Pfalz nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schmitt